

Förderbedingungen für Zuwendungen aus dem HH-Titel 684.09 - Projekte zur Stärkung von Demokratie und Toleranz

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die auf der Grundlage des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“ geeignet sind,

- zivilgesellschaftliche und demokratiestärkende Prozesse zu fördern oder die Rahmenbedingungen für demokratisches Engagement zu verbessern,
- zum Auf- und Ausbau zivilgesellschaftlicher und demokratiestärkender Prozesse insbesondere in Kommunen, Vereinen, Verbänden und Interessenvertretungen beizutragen,
- politische Urteilsfähigkeit und weitere Demokratie-Kompetenzen (u.a. Konfliktfähigkeit, Perspektivenübernahme, Partizipationsfähigkeit) zu stärken,
- politisches und historisches Wissen über Grundrechte und Bürgerrechte sowie über die Funktionsweise und Wertgrundlagen der Demokratie zu vermitteln,
- zur Aufklärung und Ablehnung menschenverachtender und demokratiefeindlicher Bestrebungen beizutragen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Der Träger der Maßnahme muss die Gewähr dafür bieten, dass er auf der Grundlage der Ziele und Wertvorstellungen des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern arbeitet.
- 2.2 Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern.
- 2.3 Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung bieten.
- 2.4 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Der Zuwendungsempfänger hat vorrangig Eigenmittel und Drittmittel einzusetzen, die nicht aus Mitteln des Landes stammen.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 3.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Finanzierungsform

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

3.2 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

- allgemeine projektbezogene Ausgaben (z.B. Miete von Räumen und Technik, Gebühren, Eintrittsgelder, Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit u.ä.)
- Verwaltungspauschale bis zu zehn Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- Honorare, u.a. für Referenten,
- Reise- und Übernachtungskosten in Anwendung des Landesreisekostengesetzes,
- Verpflegung für maximal 10 Euro pro Tag und Teilnehmer (keine Genussmittel) bei Vorlage einer Teilnehmerliste,

Auf Antrag des Trägers können Personalausgaben bei haupt- und nebenamtlichem Personal auf der Grundlage des Tarifvertrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern (TV-L), Investitionen, Leasingkosten, Kfz-Betriebskosten und Verwaltungsgemeinausgaben gefördert werden.

- 3.3 Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben, die das Land zu Leistungen von Ausgaben nach Ablauf der Förderfrist in künftigen Haushaltsjahren verpflichtet, ohne dass der Haushaltsplan dazu ermächtigt (Folgeausgaben).